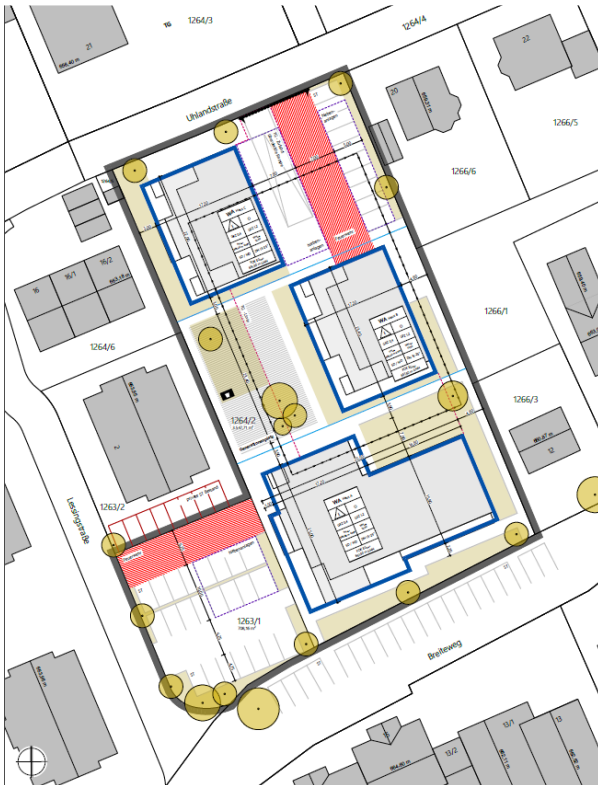


### 3. Änderung des Bebauungsplanes „Breiteweg Nord“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu in Bad Wurzach – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Bad Wurzach beabsichtigt den Bebauungsplan „Breiteweg Nord“ sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu zu ändern. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Aufhebung des Mischgebiets im Bereich der Flurstücke Nr. 1263/1 (derzeitige Nutzung: Parkplatzfläche) sowie Nr. 1264/2 (derzeitige Nutzung: ehemaliger EDEKA-Markt mit Parkplatzfläche) sowie die Ausweisung von Bauflächen für Mehrfamilienhäuser mit 3 bis 4 geschossiger Bebauung und Tiefgarage in Bereich des Flurstücks Nr. 1264/2. Damit soll an dieser Stelle eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Das Flurstück Nr. 1263/1 soll als Feuerwehzufahrtsfläche sowie Parkplatzfläche für die Wohnanlage vorgesehen werden. Der voraussichtliche Planbereich ist im nachfolgenden Lageplan abgebildet:



Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Breiteweg Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Unter <https://www.bad-wurzach.de/buerger-wirtschaft/bauenwohnen/auslegungsunterlagen-bauleitplanverfahren.html> sind bis zum 23.07.2021 Unterlagen eingestellt, die eingesehen werden können. Bei Fragen zur geplanten Bebauungsplanänderung können sich interessierte Bürger an das Stadtbauamt wenden (Ansprechpartner Herr Haufler, Tel.: 07564/302-129, Email: [andreas.haufler@bad-wurzach.de](mailto:andreas.haufler@bad-wurzach.de)). Bis zum 23.07.2021 besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Bad Wurzach, 07.07.2021

Alexandra Scherer, Bürgermeisterin